

Hans-Christian Gräfe (Hrsg.) | Telemedicus e. V. (Hrsg.)

§ Telemedicus
Sommerkonferenz

Das Recht der
Informationsgesellschaft



8.-9. Juli 2022
in Berlin

Tagungsband zur Konferenz

weizenbaum
institut

HÄRTING ●●●

DORNKAMP

game
Verband der deutschen
Games-Branche

Medienpartner:

**Kommunikation
& Recht**

iRights.Lab
Think Tank für alle
digitale Welt

Osborne
Clarke

Bird & Bird

SKW
Schwarz

**MORRISON
FOERSTER**

Vorschläge zur Zitierweise:

Autor:innen (2022). Titel. In Gräfe H.-C./Telemedicus (Hrsg.), Telemedicus – Recht der Informationsgesellschaft, Tagungsband zur Sommerkonferenz 2022 (S. xx–xx). Frankfurt a. M.: Deutscher Fachverlag.

Autor:innen, Titel, in Gräfe/Telemedicus: Tagungsband zur Sommerkonferenz 2022, S. xx–xx.

Bibliografische Information Der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.de> abrufbar.

I S B N 9 7 8 - 3 - 8 0 0 5 - 1 8 5 7 - 9

dfv Mediengruppe

 **Klimaneutral**
Druckprodukt
ClimatePartner.com/10536-2202-1001

© 2022 Deutscher Fachverlag GmbH, Fachmedien Recht und Wirtschaft, Frankfurt am Main
www.ruw.de

Dieses Werk ist lizenziert unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung – Nicht-kommerziell – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0 Deutschland“ (CC BY-NC-SA 3.0 DE). Eine vollständige Version des Lizenztextes ist abrufbar unter <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/3.0/de/>.

Druck: Druckerei Hachenburg – PMS GmbH, 57627 Hachenburg

Printed in Germany

11 ZWISCHEN KATZEN-GIFs, POLITISCHEM DISKURS UND GELEBTER UTOPIE – RECHTLICHE FRAGEN RUND UMS FEDIVERSE

Rebecca Sieber*

Dieser Beitrag beschreibt das sogenannte Fediverse als föderierte soziale Netzwerke, deren einzelne Instanzen dezentral mit freier Open Source Software betrieben werden. Mittels offener Protokolle können die verschiedenen Plattformen miteinander kommunizieren. Ziel dieses Beitrags ist es, einen Überblick über rechtliche und philosophische Fragen zum Fediverse zu geben. Der Fokus liegt dabei auf vertragsrechtlichen, deliktsrechtlichen und datenschutzrechtlichen Fragen aus Sicht von Betreiber:innen in Deutschland. Abschließend wird die interdisziplinäre Kritik am Fediverse diskutiert.

11.1 Einleitung

Im April kündigte der Milliardär Elon Musk, an, Twitter kaufen zu wollen.¹ Dadurch wurde vielen progressiven Nutzer:innen ein Kernproblem proprietärer und zentralisierter Online-Plattformen bewusst: Diese Plattformen können jederzeit die Besitzer:innen wechseln und ohne Mitsprache ihrer Nutzer:innen umgestaltet werden.² Auf der Suche nach Alternativen stießen diese Twitter-Nutzer:innen vor allem auf „Mastodon“.³ Mastodon⁴ ist eine Fediverse-Software von vielen, hat bisher allerdings die meiste Aufmerksamkeit erhalten.⁵

* Mehr über die Autorin erfahren Sie im Autor:innenhinweis auf S. 224 ff.

1 Turner/Adler, „Elon Musk Makes \$43 Billion Unsolicited Bid to Take Twitter Private“, Bloomberg News v. 14.4.2022, <https://www.bloomberg.com/news/articles/2022-04-14/elon-musk-launches-43-billion-hostile-takeover-of-twitter>.

2 Beckedahl, „Die Machtkonzentration ist gefährlich“, netzpolitik.org v. 14.4.2022, <https://netzpolitik.org/2022/elon-musk-will-twitter-kaufen-die-machtkonzentration-ist-gefaehrlich/>.

3 Hauck, „Das kann die Twitter-Alternative Mastodon“, SZ.de v. 28.4.2022, <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/mastodon-twitter-netzwerk-dezentral-1.5574623>.

4 <https://joinmastodon.org/>.

5 Der bisher einzige juristische Beitrag über das Fediverse ist ein Podcast über Mastodon von Marcus Richter und Thomas Schwenke mit Malte Engeler, „Mastodon und Haftung für dezentrale Netzwerke“, Rechtsbelehrung Folge 60 (Jura-Podcast) v. 31.10.2018, <https://rechtsbelehrung.com/mastodon-und-haftung-fuer-dezentrale-netzwerke-rechtsbelehrung-folge-60-jura-podcast/>.

11.2 Der Begriff des Fediverse

11.2.1 Förderierung (Dezentralisierung)

Entscheidend für das Fediverse ist das Konzept der Föderation, eine Form der Dezentralisierung.⁶ Das Fediverse ist ein soziales Netzwerk, das nicht von einem einzigen Unternehmen betrieben wird. Es ist vielmehr über viele „Instanzen“ verteilt, die jeweils auf einem oder mehreren Servern betrieben werden. Diese Instanzen bestehen unabhängig voneinander und können jeweils eigene Nutzungsregeln festlegen.

11.2.2 Offene Kommunikationsprotokolle

Mittels offener Protokolle oder Standards können die einzelnen Instanzen miteinander kommunizieren – ähnlich wie bei der E-Mail.⁷ Zum Teil werden nur solche Plattformen zum Fediverse gezählt, die den offenen Standard ActivityPub⁸ nutzen.⁹ Es gibt jedoch eine Vielzahl von Software im Fediverse, die zum Teil auch andere Protokolle verwenden.¹⁰

11.2.3 Free/libre/Open Source Software (FLOSS)

Ein Großteil der Fediverse-Software ist unter der GNU Affero General Public License (AGPL)¹¹ lizenziert.¹² Die AGPL erlaubt es allen Menschen oder Organisationen, eine Fediverse-Instanz auf eigenen Servern zu betreiben oder die Software zu verändern, solange der Quellcode unter der gleichen Lizenz veröffentlicht wird.¹³ Es handelt sich also um eine freie

6 Zulli *et al.*, Rethinking the “social” in “social media”: Insights into topology, abstraction, and scale on the Mastodon social network, *New media & society*, 2020, Vol.22 (7), 1188 (1192).

7 La Cava *et al.*, Understanding the growth of the Fediverse through the lens of Mastodon, *Appl Netw Sci* (2021) 6:64, S.2.

8 W3C Recommendation v. 23.1.2018, <https://www.w3.org/TR/activitypub/>.

9 Shaw, Decentralized Social Networks: Pros and Cons of the Mastodon Platform, UMM CSci Senior Seminar Conference, November 2020, <https://umm-csci.github.io/senior-seminar/seminars/spring2020/shaw.pdf>.

10 Siehe das Schaubild von Imke Senst und Mike Kuketz: <https://www.kuketz-blog.de/das-fediverse-unendliche-weiten-als-schaubild-diagramm/>. Zu erwähnen sind auch ältere Protokolle wie diaspora oder OStatus.

11 Siehe den Lizenztext unter <https://www.gnu.org/licenses/agpl-3.0.html>.

12 La Cava *et al.*, Understanding the growth of the Fediverse through the lens of Mastodon, *Appl Netw Sci* (2021) 6:64, S.2; Zulli *et al.*, Rethinking the “social” in “social media”: Insights into topology, abstraction, and scale on the Mastodon social network, *New media & society*, 2020, Vol.22 (7), 1188 [Zulli *et al.*] (1193).

13 Free Software Foundation, „Why the Affero AGPL“, <https://www.gnu.org/licenses/why-affero-gpl.html>.

Copyleft-Lizenz, die die sogenannten „vier Software-Freiheiten“ gewährleistet.¹⁴ Dadurch kann nicht nur der zugrundeliegende Code untersucht, sondern auch von Nutzer:innen selbst weiterentwickelt werden.¹⁵

11.2.4 Soziale Netzwerke

Einem weiten Verständnis nach umfasst das Fediverse auch Messenger, die auf Protokollen wie XMPP oder Matrix basieren. Für diese ergeben sich technische und rechtliche Besonderheiten.¹⁶ Bisher sind diese jedoch nur mit Bridges mit sozialen Netzwerken im engeren Sinne kompatibel. Im Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) werden soziale Netzwerke als Plattformen definiert, die dazu bestimmt sind, dass Nutzer:innen beliebige Inhalte mit anderen Nutzer:innen teilen oder der Öffentlichkeit zugänglich machen.¹⁷ Plattformen zur Individualkommunikation werden hingegen nicht erfasst.¹⁸ Die Abgrenzung zu Messengern mit Gruppenchat-Funktion bleibt aber auch mit dieser Definition schwierig.¹⁹ Im allgemeinen Sprachgebrauch zeichnen sich soziale Netzwerke durch eine oder mehrere „Timelines“ oder „Feeds“ aus, in denen die geteilten Beiträge der vernetzten Nutzer:innen aggregiert oder zusammengestellt werden.

11.2.5 Föderation als sozialer Vorgang

Das Fediverse wird aufgrund seiner Struktur auch als „sozialeres“ Netzwerk bezeichnet.²⁰ Zudem werden die Inhalte nur aufgrund der Interaktionen zwischen Nutzer:innen über Instanzen hinweg ausgetauscht.²¹ Insofern ist die Föderation nicht nur ein technischer, sondern auch ein sozialer Vorgang, der gewisse gemeinsame „Werte“ oder „Commitments“ voraussetzt.²² Außerdem besteht die Möglichkeit der „Deföderation“ mittels Blockieren oder Stummschalten. Wie die Föderation ist auch die Deföderation ein sozialer

14 Free Software Foundation, „What is Free Software“?, <https://www.gnu.org/philosophy/free-sw.html>.

15 Zulli *et al.*, S. 1193 f.

16 Siehe zu den datenschutzrechtlichen Problemen von Matrix: Franz, Ein Fehler in der Matrix, CR-online.de, 2.6.2022, <https://www.cr-online.de/blog/2022/06/02/ein-fehler-in-der-matrix/>.

17 § 1 Abs. 1 S. 1 NetzDG.

18 § 1 Abs. 1 S. 2 NetzDG.

19 Liesching, in: Spindler/Schmitz (Hrsg.) Telemediengesetz, 2. Aufl. 2018, Rn. 54, 60.

20 Vgl. Zulli *et al.*, S. 1194.

21 Vgl. Shaw, S. 1 f.

22 Boyle/Gehl/Zulli/Yang/Brown, The Promises, Problems and Possibilities for Alt-Networks, AoIR Selected Papers of Internet Research, 2021. <https://doi.org/10.5210/spir.v2021i0.12090>, S. 7.

Vorgang, der informell über „FediBlock“-Listen und sogenannte Hashtags koordiniert wird.²³ Insofern handelt es sich beim Fediverse eigentlich um viele mehrere Netzwerke, die nur teilweise oder auch gar nicht miteinander verbunden sein können.

11.3 Fediverse-spezifische Rechtsfragen

11.3.1 Rechtliche Beziehungen im Fediverse

11.3.1.1 Betreiber:innen einer Instanz

Die Instanzen werden unter anderem von Privatpersonen und Vereinen, aber auch von Unternehmen betrieben.²⁴ Im Verhältnis zwischen mehreren Betreiber:innen, Administrator:innen und Moderator:innen einer Instanz können sich, je nach Rechtsform, unterschiedliche Rechtsfragen stellen. Besonderheiten gelten auch, wenn eine Instanz von einem Application Service Provider gehostet und gewartet wird.

11.3.1.2 Betreiber:innen – Entwickler:innen

Im Allgemeinen bereitet es Instanzbetreiber:innen wenig Schwierigkeiten, die Lizenzbedingungen der AGPL einzuhalten. Als Gegenbeispiel dient die von Donald Trump angekündigte Plattform „Truth Social“. Schon vor dem offiziellen Start in den USA stellte sich heraus, dass die Trump Media & Technology Group (TMTG) sich großzügig am Programmcode von Mastodon bedient und diesen als „eigenen“ ausgegeben hatte.²⁵ Auch die Alt-Right-Instanz Gab ist in der Vergangenheit durch Urheberrechtsverletzungen aufgefallen.²⁶ Es mag als Kehrseite der Software-Freiheiten erscheinen, dass die Nutzung durch Alt-Right-Netzwerke nicht verboten werden kann. Durch die Lizenzbedingungen kann aber immerhin eine gewisse Transparenz dieser Plattformen hergestellt werden.²⁷

23 Siehe z. B. <https://joinfediverse.wiki/index.php?title=FediBlock>.

24 *Raman et al.*, Challenges in the Decentralised Web: The Mastodon Case, IMC '19: Proceedings of the Internet Measurement Conference, New York 2019, <https://doi.org/10.1145/3355369.3355572> [Raman et. al], S. 224.

25 *Rochko*, „Trump’s new social media platform found using Mastodon code“, Stellungnahme v. 29.10.2021, <https://blog.joinmastodon.org/2021/10/trumps-new-social-media-platform-found-using-mastodon-code/>.

26 *Rochko*, „Gab switches to Mastodon’s code“, Update v. 1.3.2021, <https://blog.joinmastodon.org/2019/07/statement-on-gabs-fork-of-mastodon/>.

27 Inzwischen haben sowohl die TMTG als auch Gab auf anwaltliche Schreiben der Entwickler:innen reagiert und den Code, wenn auch auf zweifelhafte Weise, veröffentlicht.

11.3.1.3 Betreiber:innen – Betreiber:innen

Wenn Betreiber:innen verschiedener Instanzen das gleiche Kommunikationsprotokoll nutzen, ist dies zunächst kein rechtsgeschäftlicher, sondern ein faktischer Vorgang. Die Betreiber:innen können zwar, je nach Software, beeinflussen, mit welchen Instanzen sie Nutzer:inneninhalte austauschen. Damit bestehen aber grundsätzlich keine Unterschiede zur E-Mail, bei der sich Anbieter:innen und Nutzer:innen ebenfalls gegenseitig blockieren können.

11.3.1.4 Betreiber:innen – Nutzer:innen der eigenen Instanz

Den rechtlichen Beziehungen zwischen Betreiber:innen und Nutzer:innen kann sich grob anhand folgender Kategorien angenähert werden:

11.3.1.4.1 Einzelnutzer:innen-Instanz

Sofern der/die Betreiber:in alleinige:r Nutzer:in der Instanz ist, besteht kein rechtliches Verhältnis.

11.3.1.4.2 Persönliche oder familiäre Instanz

Oft werden Instanzen nur für Freunde und Familie zur Verfügung gestellt. Ähnlich familiär sind solche Instanzen, bei denen eine Registrierung nur auf Einladung hin möglich ist. In diesen Fällen ist fraglich, ob ein Vertrag besteht.²⁸

11.3.1.4.3 Freizeitlich oder ehrenamtlich betriebene Instanz

Ein Großteil der Fediverse-Instanzen ist offen für Registrierungen und wird unentgeltlich in der Freizeit, im Rahmen eines Ehrenamts oder „beruflich nebenher“ von einzelnen oder mehreren Personen betrieben. Die Instanzen werden in der Regel auch nicht über Werbung oder Datenverkauf finanziert. Teilweise wird zu Spenden aufgerufen oder ein Nutzungsbeitrag erhoben.

11.3.1.4.4 Geschäftliche Instanz

In seltenen Fällen werden Instanzen entgeltlich im Rahmen einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit betrieben.²⁹ Diese Betreiber:innen können Unternehmer:innen und auch Kaufleute im handelsrechtlichen Sinne sein – unabhängig von einer Gewinnerzielungsabsicht.³⁰ Dies trifft beispielsweise

28 *Schäfer*, in: MüKo BGB, 8. Aufl. 2020, § 662 Rn. 27.

29 Ein Beispiel ist die Instanz Gab, die wesentliche Funktionen hinter einer Paywall verbirgt.

30 *Micklitz*, in: MüKo BGB, 9. Aufl. 2021, § 14 Rn. 23 ff.

auch auf gemeinnützige Vereine zu.³¹ Teilweise wird auch eine Tätigkeit am Markt mit anderen Wettbewerber:innen vorausgesetzt.³² Der Charakter des Fediverse ist allerdings grundsätzlich nicht kompetitiv, sondern kooperativ.

11.3.1.5 Betreiber:innen – Nutzer:innen anderer Instanzen

Zwischen Betreiber:innen und Nutzer:innen anderer Instanzen besteht kein vertragliches Verhältnis. Sobald sich Nutzer:innen folgen, werden die Inhalte der anderen Instanz auf der eigenen repliziert. Insofern kommt auch in diesem Verhältnis Datenschutzrecht zur Anwendung. Nutzer:innen können also beispielsweise Auskunfts- und Löschanträge geltend machen.

11.3.2 Grundrechte

11.3.2.1 Unmittelbare Grundrechtsbindung staatlicher Betreiber:innen

Es gibt Instanzen, die von Behörden betrieben werden.³³ Bürger:innen können sich dort nicht registrieren, sondern jeweils nur Bundesbehörden oder Institutionen der EU. Staatliche Betreiber:innen sind unmittelbar an Grundrechte gebunden.³⁴ Daher ist etwa das Blockieren anderer Nutzer:innen oder Instanzen ein Eingriff in die Meinungs- und Informationsfreiheit, der zu rechtfertigen ist. Solche Fälle sind im Fediverse bisher nicht bekannt, aber ähnlich zu beurteilen wie das Blockieren durch staatliche Accounts in anderen sozialen Netzwerken.³⁵

11.3.2.2 Mittelbare Drittwirkung der Grundrechte

Im Verhältnis zwischen Privatpersonen wirken sich Grundrechte nur mittelbar aus.³⁶ Die Grundrechte der Beteiligten sind etwa zu beachten, wenn ein Gericht die Nutzungsregeln einer Instanz interpretiert.³⁷ Eine faktische Grundrechtsbindung der Betreiber:innen, wie sie für große soziale Medi-

31 *Schäuble*, in: Hausmann/Odersky (Hrsg.), Internationales Privatrecht in der Notar- und Gestaltungspraxis, 4. Aufl. 2021, § 16 Schuldvertragsrecht Rn. 98.

32 *Faber*, ZEuP 1998, 854 (869 f., 876 ff.).

33 Dazu zählt die Instanz „social.bund.de“, die vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit betrieben wird, ebenso wie „EU Voice“, betrieben vom Europäischen Datenschutzbeauftragten.

34 Art. 1 Abs. 3 GG.

35 *Neumann*, „Grundrechte im digitalen Raum: Darf die Regierung ihre Kritiker auf Facebook und Twitter blockieren?“, vorgänge Nr. 228, 91–98.

36 BVerfG, Beschl. v. 11.4.2018 – 1 BvR 3080/09, NJW 2018, 1667 (1668).

37 Vgl. BGH, Urt. v. 29.7.2021 – III ZR 192/20, CR 2022, 179 (184).

en kontrovers diskutiert wird,³⁸ besteht im Fediverse (erst recht) nicht. Die Nutzer:innen im Fediverse sind zu einem viel geringeren Grade von einer bestimmten Instanz abhängig.³⁹ Trotz technischer Hürden und Unausgereiftheiten, steht es Nutzer:innen frei, die Instanz zu wechseln und sogar Inhalte und Follower:innen zu importieren. Der Code ist öffentlich zugänglich und kann grundsätzlich auch verändert werden.

11.3.3 Vertrags- und Verbraucherrecht

11.3.3.1 Vertragstyp

Im Fediverse können die Nutzungsverträge ganz unterschiedlich ausgestaltet sein. Im Allgemeinen werden Social-Media-Nutzungsverträge als gemischte Verträge angesehen, die Elemente von Miete, Dienstleistung und Werkvertrag enthalten.⁴⁰ Andere gehen von einem Vertragstyp „eigener Art“ aus.⁴¹ Bei Fediverse-Instanzen, die unentgeltlich betrieben werden, kommt vor allem ein Auftrag in Betracht.⁴² Ein kleiner Nutzungsbetrag steht dem nicht unbedingt entgegen. Schließlich kann im Rahmen des unentgeltlichen Auftrags auch eine Aufwandsentschädigung als Vorschuss geltend gemacht werden.⁴³ Fraglich ist auch, ob größere Spenden den Auftrag nachträglich in einen entgeltlichen Vertrag „umwandeln“ können.⁴⁴

11.3.3.2 Rechtsbindungswille

Ob überhaupt ein Vertrag besteht, hängt vom Einzelfall ab und davon, ob beide Beteiligten ein erkennbares Interesse an rechtlich verbindlichen Regeln haben.⁴⁵ Für ein bloßes Gefälligkeitsverhältnis sprechen mögliche Haftungsrisiken, die den Betreiber:innen nicht zumutbar wären, oder eine mangelnde rechtliche und wirtschaftliche Bedeutung des Nutzungsverhältnisses.

38 Dagegen BGH, Urt. v. 29.7.2021 – III ZR 192/20, CR 2022, 179 (185); Siehe zur faktischen Macht von Online-Plattformen: *Przemyslaw*, „Terms of Service are not Contracts – Beyond Contract Law in the Regulation of Online Platforms“, in: Grundmann (Hrsg.), *European Contract Law in the Digital Age*, 2018, S. 154 ff.

39 Vgl. BVerfG, Beschl. v. 22.5.2019 – 1 BvQ 42/19, NJW 2019, 1935 (1936); BGH, Urt. v. 29.7.2021 – III ZR 192/20, CR 2022, 179 (186).

40 Siehe *Spindler*, CR 2019, 238 (239); *Wurmnest*, in: MüKo BGB, 9. Aufl. 2022, § 307 Rn. 144.

41 OLG München v. 24.8.2018 – 18 W 1294/18, AfP 2019, 57; zitiert nach *Spindler*, CR 2019, 238 (239) m. w. N.

42 Vgl. *Beurskens*, NJW 2018, 3418 (3419); *Bräutigam/Richter*, in: Hornung/Müller-Terpitz (Hrsg.), *Rechtshandbuch Social Media*, S. 91 f.

43 §§ 669, 670 BGB.

44 So *Wiese*, in: Schulze (Hrsg.), *BGB. Kommentar*, 11. Aufl. 2021, § 662 Rn. 8.

45 *Bachmann*, in: MüKo BGB, 9. Aufl. 2022, § 241 Rn. 235 ff.; *Friehe*, NJW 2020, 1697 (1697).

nisses.⁴⁶ Die kostenlose Nutzungsmöglichkeit spricht nicht zwangsläufig gegen einen Vertrag.⁴⁷ Umgekehrt ist aber das Bestehen einer Gegenleistung ein starkes Indiz für einen Rechtsbindungswillen.⁴⁸ Weitere Indizien sind das Vorhandensein von Nutzungsregeln und AGB sowie die Registrierung mit einer E-Mail-Adresse.⁴⁹ Für proprietäre und zentralisierte Social-Media-Plattformen ist anerkannt, dass es sich um einen Vertrag handelt.⁵⁰ Zu Recht wird aber auch kritisiert, dass deren AGB eher der Ausübung eines Eigentumsrechts ähneln, da sie lediglich einseitig Pflichten der Nutzer:innen regeln und im Gegenzug keinerlei Rechte gewähren.⁵¹ Im Fediverse besteht zwar die Besonderheit, dass Nutzer:innen in viel geringerem Maße auf Instanzbetreiber:innen angewiesen sind, da sie die Instanz jederzeit wechseln können. Jedoch können beispielsweise alte Beiträge noch nicht importiert werden.⁵² Insofern haben Nutzer:innen ein erkennbares Interesse daran, dass eine Instanz nicht völlig ohne Vorwarnung abgeschaltet wird. Umgekehrt haben auch Betreiber:innen ein Interesse an einer hohen Aktivität auf ihrer Instanz.⁵³

11.3.3.3 Rechtsfolgen

Welche Ansprüche sich aus dem Vertrag ergeben, hängt stark von den jeweiligen AGB ab.⁵⁴ Betreiber:innen könnten etwa eine Aufwandsentschädigung oder die Einhaltung von bestimmten Nutzungsregeln verlangen. Die Nutzer:innen haben aus dem Auftrag einen Anspruch auf Zugang, wenn sie zum Beispiel unrechtmäßig gesperrt wurden.⁵⁵ Möglich wäre auch ein Anspruch auf Schadensersatz in Form der Wiederherstellung eines unrechtmäßig gelöschten Beitrags.⁵⁶ Die Betreiber:innen dürfen – jedenfalls die eigenen – Nutzer:innen und deren Beiträge nicht willkürlich sperren und

46 Siehe nur BGH, Urt. v. 16.5.1974 – II ZR 12/73, NJW 1974, 1705 (1706 f.); zitiert nach *Mansel*, in: Jauernig (Hrsg.), BGB Kommentar, 18. Aufl. 2021, § 241 Rn. 24 m. w. N.

47 BGH, Urt. v. 22.6.1956 – I ZR 198/54, NJW 1956, 1313 (1313), zitiert nach *Bachmann*, in: MüKo BGB, 9. Aufl. 2022, § 241 Rn. 241 m. w. N.

48 *Bachmann*, in: MüKo BGB, 9. Aufl. 2022, § 241 Rn. 242; Kreutz, ZUM 2018, 162 (167).

49 Vgl. *Kreutz*, ZUM 2018, 162 (166 f.).

50 Siehe nur BGH, Urt. v. 29.7.2021 – III ZR 179/20, CR 2022, 179 (181); *Friehe*, NJW 2020, 1697 (1697).

51 *Przemyslaw*, „Terms of Service are not Contracts – Beyond Contract Law in the Regulation of Online Platforms“, in: Grundmann (Hrsg.), European Contract Law in the Digital Age, 2018, S. 143 ff.

52 <https://github.com/mastodon/mastodon/issues/5774>.

53 Vgl. *Zulli et al.*, S. 1196.

54 *Boosfeld*, GPR 2022, 70 (71).

55 Vgl. BVerfG, Beschl. v. 22.5.2019 – 1 BvQ 42/19, NJW 2019, 1935 (1936).

56 BGH, Urt. v. 29.7.2021 – III ZR 192/20, CR 2022, 179 (191).

haben sich bei der Moderation an ihre eigenen Instanzregeln zu halten.⁵⁷ Je nach Sachverhalt sollten auch im Fediverse Nutzer:innen vor einer Sperrung möglichst angehört werden.⁵⁸ Schwieriger zu beurteilen ist, ob Nutzer:innen Schadensersatzansprüche geltend machen können, wenn eine Instanz ausfällt oder unangekündigt abgeschaltet wird. Anders als bei anderen Gefälligkeitsverträgen gibt es beim Auftrag kein Haftungsprivileg.⁵⁹ Auch ein stillschweigender Haftungsausschluss kann nicht unbedingt angenommen werden.⁶⁰ Betreiber:innen können sich aber grundsätzlich in AGB entsprechend absichern.

11.3.3.4 Verbraucherrecht

Seit Anfang 2022 enthält das BGB neue Vorschriften über digitale Produkte. Diese gelten unabhängig vom Vertragstyp,⁶¹ sodass auch das Bereitstellen einer Fediverse-Instanz als digitale „Dienstleistung“ in Betracht kommt. Allerdings gelten diese Regelungen nur für Unternehmer-Verbraucher-Verhältnisse, bei denen Nutzer:innen mit Geld oder Daten „bezahlen“. ⁶² Das ist im Fediverse aber regelmäßig nicht der Fall.⁶³ Ob eine Aufwandsentschädigung in Form eines Nutzungsbeitrags oder gar eine Spende als Gegenleistung gelten kann, ist zweifelhaft.⁶⁴ Die praktische Bedeutung der Gewährleistungsansprüche dürfte im Fediverse auch eher gering sein.

Die Nutzungsbedingungen dürfen außerdem keine unfairen Klauseln enthalten.⁶⁵ Handelt es sich bei den Nutzer:innen um Verbraucher:innen, kann beispielsweise die Haftung für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten nicht ausgeschlossen werden.⁶⁶ Dies setzt im Einzelfall voraus, dass der:die jeweilige Nutzer:in eine „natürliche“ Person oder Mensch ist und das Fediverse-Profil nicht überwiegend zu beruflichen oder gewerblichen Tätigkeiten nutzt.⁶⁷

57 Vgl. BGH, Urt. v. 29.7.2021 – III ZR 192/20, CR 2022, 179 (188).

58 BGH, Urt. v. 29.7.2021 – III ZR 192/20, CR 2022, 179 (188 f.).

59 *Schäfer*, in: MüKo BGB, 8. Aufl. 2020, § 662 Rn. 2, 73.

60 *Westphalen*, in: Westphalen/Thüsing (Hrsg.), Vertragsrecht und AGB-Klauselwerke, Freizeichnungs- und Haftungsbegrenzungen, 48. EL 2022, Rn. 14.

61 Begr. RegE, BT-Drs. 19/27653, S. 38.

62 § 327 Abs. 1, 3 BGB; Begr. RegE, BT-Drs. 19/27653, S. 38.

63 Die Daten werden vielmehr gemäß der Ausnahme in § 327 Abs. 2 i. V. m. § 312 Abs. 1a S. 2 BGB von Instanzbetreiber:innen nur verarbeitet, um die Leistungspflichten und an sie gestellte rechtliche Anforderungen zu erfüllen.

64 Dies hängt wohl auch davon ab, ob ein Auftrag als gegenseitiger Vertrag angesehen wird, vgl. *Schäfer*, in: MüKo BGB, 8. Aufl. 2020, § 662 Rn. 17.

65 §§ 305 ff. BGB.

66 § 309 Nr. 7 lit. b BGB.

67 Siehe *Micklitz*, in: MüKo BGB, 9. Aufl. 2021, § 13 Rn. 52 ff.

11.3.4 Haftung für rechtswidrige Inhalte

11.3.4.1 Ist eine Fediverse-Instanz ein „Dienst“?

Für besonders viel Unsicherheit sorgen Schadensersatz- und Unterlassungsansprüche aufgrund von Urheberrechts- und Persönlichkeitsrechtsverletzungen. Die Haftungsprivilegien des Telemediengesetzes (TMG) scheinen dem Wortlaut nach nicht so recht auf unentgeltliche Fediverse-Instanzen zu passen. Der Begriff des „Diensteanbieters“ setzt die die Richtlinie über den elektronischen „Geschäftsverkehr“⁶⁸ um.⁶⁹ Dort werden „Dienste der Informationsgesellschaft“ definiert als „jede in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistung.“⁷⁰ Fediverse-Instanzen sind in der Regel zwar unentgeltlich, bilden damit aber im Vergleich zu anderen sozialen Medien eine Ausnahme. Zudem ist der Begriff des Diensteanbieters weit zu verstehen und erfasst auch nichtgewerbliche Angebote.⁷¹ Es kommt vor allem nicht darauf an, dass die Dienstleistung von dem bezahlt wird, dem sie zugutekommt, sodass auch spendenfinanzierte Instanzen darunter fallen können.⁷² Sofern die Instanzen auf eine gewisse Dauer angelegt sind oder nicht ausschließlich persönlichen Zwecken dienen, unterliegen sie auch den Impressumspflichten⁷³ – wie auch die Accountinhaber:innen.⁷⁴ Vom Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (UrhDaG) sind hingegen nur Betreiber:innen mit Gewinnerzielungsabsicht erfasst.⁷⁵

11.3.4.2 Haftungsprivileg nach dem TMG

Fediverse-Instanzen sind als soziale Netzwerke weder journalistisch-redaktionell gestaltete Inhalte⁷⁶ noch „reine“ Telekommunikations-

68 RL 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt.

69 Begr. RegE, BT-Drs. 16/3078, S. 1, 11.

70 Art. 1 Nr. 1 lit. b der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9.9.2015 über ein informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EU Nr. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

71 Rieke, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 4. Aufl. 2019, § 2 Rn. 1.

72 EuGH, Urt. v. 26.4.1988 – C-352/85.

73 § 5 TMG.

74 Rieke, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 4. Aufl. 2019, § 2 Rn. 2.

75 § 2 Abs. 1 UrhDaG setzt einen Dienst der Informationsgesellschaft voraus, der das Bereitstellen von urheberrechtlichen Inhalten als Hauptzweck verfolgt und diese Inhalte mit Gewinnerzielungsabsicht bewirbt.

76 Spindler, in: Spindler/Schmitz, TMG, 2. Aufl. 2018, § 1 Rn. 78.

dienste⁷⁷, sondern Telemedien, auf die das TMG Anwendung findet.⁷⁸ Betreiber:innen haften als Host-Provider erst nach Kenntnisnahme für rechtswidrige Inhalte, müssen dann jedoch „unverzüglich“ tätig werden.⁷⁹ Die geforderte Reaktionszeit kann je nach Schwere der Rechtsverletzung und erforderlicher Prüfungs- und Überlegungszeit variieren.⁸⁰ Im Fediverse könnten Betreiber:innen grundsätzlich nicht nur für die Inhalte ihrer eigenen Nutzer:innen, sondern auch für die von anderen Instanzen haften.

Auch die sogenannte Störerhaftung setzt voraus, dass Verhaltenspflichten verletzt werden.⁸¹ Neben Prüf- und Überwachungspflichten hinsichtlich der Nutzer:inneninhalte kommen im Fediverse auch Sorgfaltspflichten zum Blockieren bestimmter Instanzen in Betracht. Die Verletzung einer Verhaltenspflicht setzt aber stets Kenntnis von der jeweiligen Rechtsverletzung voraus⁸². Insofern kommt eine Haftung beispielsweise in Betracht, wenn Löschanfragen von anderen Instanzen hinsichtlich illegaler Inhalte absichtlich unterbunden werden.⁸³ Grundsätzliche Änderungen werden sich auch nicht aus dem vom Europäischen Parlament verabschiedeten Gesetz für digitale Dienste (DSA) ergeben.⁸⁴ Allerdings wird es der DSA erfordern, die Oberfläche für das Melden von Inhalten anzupassen.⁸⁵

11.3.4.3 NetzDG

Die Pflichten des NetzDG zum Umgang mit Nutzerbeschwerden gelten nur für Betreiber:innen von sozialen Netzwerken mit Gewinnerzielungsabsicht.⁸⁶ Zudem gilt für soziale Netzwerke mit weniger als zwei Millionen Nutzer:innen im Inland ein eingeschränktes Pflichtenprogramm.⁸⁷ Inse-

77 *Ricke*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 4. Aufl. 2019, § 1 Rn. 6 ff.

78 *Ricke*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 4. Aufl. 2019, § 1 Rn. 12.

79 § 10 TMG. In Hinblick auf das Usenet betrachtet *Spindler* die spiegelnden Usenet-Server aufgrund der Speicherzeitbegrenzung als Cache-Provider im Sinne des § 9 TMG, in: Spindler/Schmitz, TMG, 2. Aufl. 2018, § 9 Rn. 10. Das Fediverse und das Usenet sind aufgrund ihrer unterschiedlichen Struktur jedoch nur bedingt vergleichbar. Regelmäßig gelöscht werden im Fediverse meist nur Medienanhänge wie Bilddateien.

80 *Paal/Hennemann*, in: Gersdorf/Paal, BeckOK Informations- und Medienrecht, 36. Edition, § 10 Rn. 46; *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, 2. Aufl. 2018, § 10 Rn. 54.

81 BGH, Beschl. v. 13.9.2018 – I ZR 140/15, BGH GRUR 2018, 1132 (1137).

82 BGH, Beschl. v. 20.9.2018 – I ZR 53/17, BGH GRUR 2018, 1239 (1244), Rn. 43.

83 Dies entspricht auch dem Rechtsgedanken von § 9 S. 1 Nr. 5 TMG.

84 Art. 5, 6 DSA.

85 Art. 14 Abs. 2 DSA.

86 § 1 Abs. 1 S. 2 NetzDG.

87 § 1 Abs. 2 NetzDG.

samt hat das Fediverse zwar mindestens über fünf Millionen Nutzer:innen.⁸⁸ Das NetzDG gilt jedoch nur für soziale Netzwerke, die eine Registrierung und Zustimmung zu bestimmten Nutzungsregeln voraussetzen.⁸⁹ Es kann insofern nur auf die Nutzer:innenzahlen einer einzelnen Instanz ankommen. Nach derzeitigem Stand gibt es keine Fediverse-Instanz, die mehr als zwei Millionen registrierte Nutzer:innen zählt.⁹⁰ Eine Ausnahme von dieser Ausnahme gilt für Videosharing-Plattformdienste wie PeerTube. Diese müssen mit Nutzer:innen wirksam vereinbaren, dass gewisse strafbare Inhalte verboten sind.⁹¹

11.3.5 Datenschutzrecht

11.3.5.1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

11.3.5.1.1 Verantwortliche

Im Fediverse stellt sich die Frage, wer überhaupt Adressat:in der Pflichten aus der DSGVO ist. Verantwortlich ist die natürliche oder juristische Person, Behörde oder andere Stelle, die über die Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung entscheidet.⁹² Zweifellos ist der:die Betreiber:in einer Instanz für die Datenverarbeitung auf ihrem eigenen Server verantwortlich. Es könnten aber auch mehrere Personen gemeinsam verantwortlich sein.⁹³ Die gemeinsam Verantwortlichen sind dazu verpflichtet, in transparenter Form festzulegen, wer von ihnen welche datenschutzrechtlichen Pflichten übernimmt.⁹⁴

In Betracht kommt einerseits eine Mitverantwortlichkeit der Nutzer:innen. Nach dem EuGH ist die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit grundsätzlich weit auszulegen.⁹⁵ Die bloße Nutzung eines sozialen Netzwerks allein begründet jedoch noch keine Mitverantwortlichkeit.⁹⁶ Auf den Fediverse-Plattformen stehen jedenfalls keine mit „Facebook Insights“ vergleichbare Funktionen zur Erstellung von Statistiken mittels Cookies bereit, um die Seite auf ein bestimmtes Zielpublikum auszurichten.⁹⁷ Je nach Soft-

88 Davon sind etwa zwei bis drei Millionen aktive Nutzer:innen, siehe <https://the-federation.info/>; Zulli et al., S. 1190.

89 BT-Drs. 18/13013, S. 19; Liesching, *Netzwerkdurchsetzungsgesetz*. 1. Online-Auflage 2018, § 1 Rn. 10.

90 Vgl. zu Mastodon: <https://instances.social>.

91 Dazu zählt etwa die öffentliche Aufforderung zu Straftaten gem. § 111 StGB oder die Volksverhetzung, § 130 StGB, § 3e Abs. 2, 4 NetzDG.

92 Art. 4 lit. 7 DSGVO.

93 Art. 26 Abs. 1 S. 1 DSGVO.

94 Art. 26 Abs. 1 S. 2 DSGVO.

95 EuGH, Urt. v. 5.6.2018 – C-210/16, EuZW 2018, 534 (536), Rn. 26 ff.

96 EuGH, Urt. v. 5.6.2018 – C-210/16, EuZW 2018, 534 (536), Rn. 35.

97 Aus dem gleichen Grund kommt auch eine Auftragsdatenverarbeitung nicht in Betracht.

ware der Instanz können die Nutzer:innen selbst einstellen, ob die Liste ihrer Follower:innen offengelegt wird. Durch ihre Interaktion mit anderen Nutzer:innen können sie zudem mitbeeinflussen, an welche anderen Instanzen Daten weitergegeben werden. Die Datenverarbeitungsvorgänge und Standardeinstellungen hängen aber maßgeblich davon ab, welche Software die Betreiber:innen ausgewählt haben und auf ihren Servern betreiben. Meines Erachtens ist eine gemeinsame Verantwortlichkeit lediglich denkbar, wenn Nutzer:innen personenbezogene Daten von Dritten teilen.

Zweifelhaft ist auch, ob Betreiber:innen verschiedener, förderierender Instanzen gemeinsam verantwortlich sein können. Auch hier kann eine Parallele zu E-Mail-Providern gezogen werden, die E-Mails jeweils auf dem eigenen Server speichern. In beiden Fällen handelt es sich allerdings um unterschiedliche Datenverarbeitungsvorgänge, die jeweils in der Sphäre desjenigen Providers liegen, der die Daten speichert. Betreiber:innen sind insofern nur für die Daten verantwortlich, die auf den eigenen Servern gespeichert sind – nicht jedoch für die Kopien, die auf anderen Instanzen gespeichert sind.

11.3.5.1.2 Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Die Datenschutzerklärungen im Fediverse schweigen häufig zu den Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitungen.⁹⁸ Hierbei ist zwischen den personenbezogenen Daten von eigenen Nutzer:innen und von Nutzer:innen anderer Instanzen zu differenzieren. Es können grundsätzlich auch mehrere Rechtsgrundlagen gleichzeitig einschlägig sein.⁹⁹ Insbesondere Accountdaten wie die E-Mail-Adresse sind für Betreiber:innen notwendig, um den Nutzungsvertrag zu erfüllen. Diese Datenverarbeitungen sind damit von Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO gedeckt. Gleiches gilt für die geteilten Beiträge und Profilinformationen.¹⁰⁰ Diese Inhalte werden zudem freiwillig, im Rahmen einer eindeutig bestätigenden Handlung geteilt, womit auch eine Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO gegeben ist. Die Nutzer:innen können schließlich selbst durch technische Voreinstellungen und die Verwaltung ihrer Kontakte festlegen, gegenüber wem sie ihre Inhalte teilen. Für Nutzer:innen im Fediverse ist es vorhersehbar, dass ihre geteilten Inhalte auch an andere Instanzen weitergegeben werden. Die Funktionsweise des Fediverse besteht gerade darin, dass Inhalte auch dezentral von anderen Instanzen abgerufen werden können. Insofern entspricht die Föderation der Instanzen auch dem berechtigten Interesse der Betreiber:innen nach Art. 6

⁹⁸ Siehe entsprechende Anforderung in Art. 13 Abs. 1 lit. c DSGVO.

⁹⁹ Art. 6 DSGVO fordert, dass „mindestens eine“ der Rechtsgrundlagen erfüllt ist.

¹⁰⁰ Vgl. die Datenschutzerklärung auf <https://legal.social/terms>.

Abs. 1 lit. f DSGVO.¹⁰¹ Gleiches gilt für die Speicherung von IP-Adressen, die technischen und organisatorischen Maßnahmen dient.

11.3.5.1.3 „Recht auf Vergessenwerden“

Nutzer:innen können eigene Beiträge auf ihrer Instanz selbst löschen. Wird ein Beitrag gelöscht, wird diese Information zunächst automatisch an alle Instanzen weitergegeben, mit denen die Instanz föderiert. Im Idealfall werden mit der Löschung also auch alle Kopien auf anderen Servern gelöscht. Dies kann jedoch eine Weile dauern und theoretisch auch von Instanzbetreiber:innen unterbunden werden. Gerade bei der Föderation zwischen Plattformen, die unterschiedliche Software verwenden, kann es hier zu Problemen kommen.¹⁰² Eine Pflicht zur Weiterleitung von Löschanfragen besteht nur für solche personenbezogene Daten, die der Verantwortliche selbst „öffentlich gemacht“ hat.¹⁰³ Die Nutzer:innen können also von den Betreiber:innen lediglich Auskunft darüber verlangen, mit welchen Instanzen föderiert wird,¹⁰⁴ und diese gegebenenfalls einzeln zur Löschung auffordern. In Hinblick auf ein „Recht auf Vergessenwerden“ ist die Funktionsweise des Fediverse also, wie auch des Internets allgemein, durchaus problematisch.

11.3.5.2 Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG)

Das Verhältnis zwischen Telemediendatenschutz und DSGVO ist kompliziert. Eigentlich hat die DSGVO als unmittelbar geltendes EU-Recht Anwendungsvorrang. Die speziellen Vorschriften des TTDSG können aber die DSGVO verdrängen, wenn sie die E-Privacy-Richtlinie umsetzen und dasselbe Ziel wie die DSGVO verfolgen, das heißt den Schutz personenbezogener Daten.¹⁰⁵ Zu beachten ist auch, dass die Nutzer:innen ebenfalls Adressaten des TTDSG sein können.

11.3.5.2.1 Fernmeldegeheimnis

Fraglich ist, ob für Instanzbetreiber:innen auch das Fernmeldegeheimnis gilt. Direktnachrichten über Mikro-Blogging-Dienste wie Mastodon sind nicht

¹⁰¹ Vgl. die Datenschutzerklärung auf <https://freiburg.social/terms> (Stand September 2020).

¹⁰² Siehe zum Beispiel <https://github.com/pfefferle/wordpress-activitypub/issues/16>.

¹⁰³ Art. 17 Abs. 2 DSGVO.

¹⁰⁴ Art. 15 Abs. 1 lit. c DSGVO.

¹⁰⁵ Art. 95 DSGVO.

Ende-zu-Ende-verschlüsselt.¹⁰⁶ Betreiber:innen haben also Zugriff auf diese Inhalte. Das Fernmeldegeheimnis nach TTDSG gilt nur für Anbieter:innen von Telekommunikationsdiensten. Eine Fediverse-Instanz käme als interpersoneller Kommunikationsdienst in Betracht. Soziale Netzwerke und Blogs sollen aber gerade nicht davon erfasst sein.¹⁰⁷ In diesen Fällen ist die interpersonale Kommunikation, die gegenüber einem durch den Sender begrenzten Personenkreis erfolgt, lediglich eine Nebenfunktion von geringer Bedeutung für den Dienst insgesamt. Direktnachrichten sind auch nicht auf allen Fediverse-Plattformen vorgesehen. Dennoch sind Betreiber:innen im Rahmen der DSGVO und ihrer vertraglichen Schutzpflichten zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet.

11.3.5.2.2 Technische und organisatorische Vorkehrungen

Die Regelungen zu technischen und organisatorischen Vorkehrungen für Telemedien beruhen eigentlich nicht auf der E-Privacy-Richtlinie. Ihr Verhältnis zur DSGVO ist daher unklar.¹⁰⁸ Bedeutung erlangen diese Vorschriften jedenfalls wohl über den Anwendungsbereich der DSGVO hinaus, das heißt etwa im Bereich des Haushaltsprivileg oder sofern keine personenbezogenen Daten verarbeitet werden.¹⁰⁹ Aus der DSGVO und dem TTDSG ergibt sich beispielsweise eine Pflicht zur Transportverschlüsselung, welche bei den gängigen Fediverse-Plattformen auch umgesetzt ist. Zudem sind Instanzbetreiber:innen dazu verpflichtet, den Server mittels Sicherheits-Updates aktuell zu halten.

11.3.5.2.3 „Cookie-Banner-Pflicht“

Für Unsicherheit sorgt auch, ob Instanzbetreiber:innen verpflichtet sind, eine Einwilligung in das Setzen von „Cookies“ einzuholen. Die verschiedenen Fediverse-Plattformen sehen schließlich keine „Cookie-Banner“ vor. Regelmäßig werden jedoch nur Session-IDs im lokalen Speicher der Nutzer:innen abgelegt, um deren Login beizubehalten. Diese können von den Nutzer:innen durch Schließen des Browser-Fensters gelöscht werden. Insofern handelt es sich wohl um technisch notwendige Cookies, die ohne Einwilligung gesetzt werden können.¹¹⁰

106 Vgl. <https://github.com/mastodon/mastodon/pull/13820>.

107 Erwägungsgrund 17 des Europäischen Kodex für Kommunikation.

108 Moos, in: Taeger/Gabel, (Hrsg.) DSGVO – BDSG – TTDSG, 4. Aufl. 2022, § 19 TTDSG Rn. 3.

109 Eckhardt/Lepperhoff, in: Schwartmann/Jaspers/Eckhardt (Hrsg.), TTDSG, 1. Aufl. 2022, § 19 Rn. 11 f.

110 Sesing, MMR 2021, 544 (545).

11.4 Kritik am Fediverse

11.4.1 „Digitaler Feudalismus“

Trotz des allgemeinen Enthusiasmus über das Fediverse werden nach wie vor bestehende Hierarchien zwischen Betreiber:innen und Nutzer:innen kritisiert.¹¹¹ Die Betreiber:innen werden mit „Herren“ aus der Feudalzeit verglichen, welche einen Dienst für ihre „Skaven“ bereitstellen.¹¹² Schließlich sei ein Instanzwechsel nicht unbedingt einfach.¹¹³ Es wird dennoch anerkannt, dass Moderator:innen im Fediverse wesentlich mehr Mühe und Arbeit haben als Feudalherren.¹¹⁴ Da es sich um selbstregulierendes und emergentes System handelt, realisiere sich zwangsläufig das sogenannte Zipfsche Gesetz, nach dem wenige Server viele Nutzer:innen unterhalten.¹¹⁵ Es lässt sich auch eine Konzentration auf wenige Hosting-Provider beobachten.¹¹⁶ Dadurch ist die „digitale Autonomie“ im Fediverse gewissen Grenzen ausgesetzt.¹¹⁷ Hoheit über die eigenen Daten kann schließlich nur durch den Betrieb einer eigenen Instanz erlangt werden. Dies setzt jedoch technische Fähigkeiten sowie finanzielle Mittel voraus, die in der Gesellschaft ungleich verteilt sind.¹¹⁸ Die dezentrale Struktur hat allerdings den Vorteil, dass Data Mining wesentlich erschwert ist.¹¹⁹

11.4.2 Filterblasen und Echokammern

Es ist anerkannt, dass Online-Plattformen wie Facebook oder Twitter „Hate Speech“ und „Fake News“ befördern. Die Frage ist, ob das Fediverse strukturell bessere Bedingungen für Internetdiskussionen bietet. Dies liegt jedenfalls nahe, da die Anzeige der Inhalte nicht durch Empfehlungsalgorithmen manipuliert wird,¹²⁰ welche vor allem solche Beiträge bevorzugen, die besonders viel Reaktion in Form von Empörung provozieren. Gelegentlich wird die Kritik geäußert, dass die teilweise rigorosen Moderationspraktiken

111 *Lulamoon/Patton*, Software and Anarchy, Draft of April 17, 2021, <https://applied-langua.ge/software-and-anarchy.pdf> [Lulamoon/Patton], S. 36 ff.

112 *Lulamoon/Patton*, S. 37.

113 *Lulamoon/Patton*, S. 37.

114 *Lulamoon/Patton*, S. 38; *Zulli et al.*, Rethinking the “social” in “social media”: Insights into topology, abstraction, and scale on the Mastodon social network, *New media & society*, 2020, Vol. 22 (7), 1188 (1200).

115 *Lulamoon/Patton*, S. 27 Fn. 6; Das „Zipfsche Gesetz“ spiegelt sich auch zu einem gewissen Grad in den Zahlen auf bspw. <https://instances.social> wieder.

116 *Raman et al.*, S. 221 ff.; *Shaw*, S. 4.

117 *Lulamoon/Patton*, S. 37.

118 *Zulli et al.*, S. 1199f.

119 *Raman et al.*, S. 217; *Zulli et al.*, S. 1197.

120 *Zulli et al.*, S. 1194.

im Fediverse „Filterblasen“ oder „Echokammern“ befördern, in denen nur noch mit Gleichgesinnten diskutiert wird.¹²¹ Die Befürchtung, dass dadurch „Parallelnetzwerke“ entstehen, ist nicht unberechtigt. Es ist noch nicht hinreichend untersucht, ob eine Radikalisierung bestimmter Gruppen durch diese Struktur reduziert oder gefördert wird.¹²² Andererseits kann das Fediverse eine ganz neue Perspektive auf diese Problematik eröffnen. Zum einen kann eine starke Moderation bestimmten marginalisierten Gruppen eine Teilhabe an sozialen Netzwerken überhaupt erst ermöglichen.¹²³ Zum anderen beruht die Föderation gerade auf den freiwilligen und selbstbestimmten Entscheidungen der Mitglieder.¹²⁴ Fediverse-Gemeinschaften können als „rekursive Öffentlichkeiten“ begriffen werden, in denen sowohl technische als auch soziale Diskursbedingungen ständig gemeinsam ausgehandelt werden.¹²⁵ Dadurch kann eine sehr viel größere Diversität erreicht werden als in den proprietären, zentralisierten sozialen Netzwerken.¹²⁶

11.4.3 Dezentralisierung und Demokratisierung als Lösungsansätze

Ein Lösungsansatz für die angesprochenen Probleme besteht in einer noch dezentraleren Struktur. Es wäre wünschenswert, dass der Betrieb einer eigenen Fediverse-Instanz noch einfacher wird. Auch „Managed Hosting“-Angebote könnten ausgebaut werden. Interessant werden könnten auch Peer-to-Peer-Netzwerke wie das Projekt ScuttleButt.¹²⁷ Ein weiterer Vorschlag besteht darin, die Filterfunktionen der Nutzer:innen auszubauen, hin zu einer verteilten Moderation.¹²⁸ Bestehende soziale Probleme können jedoch durch Technik allein nicht gelöst werden.

Ein anderer Lösungsansatz liegt in der Demokratisierung oder Vergesellschaftung großer Instanzen. Vor allem hinsichtlich der Moderation wäre mehr Transparenz und Mitbestimmung durch die Nutzer:innen zu begrüßen.

121 Zulli et al., S. 1200; Shaw, S. 3.

122 Zulli et al., S. 1200 f.

123 Vgl. Lulamoon/Patton, S. 38.

124 Boyle/Gehl/Zulli/Yang/Brown, The Promises, Problems and Possibilities for Alt-Networks, AoIR Selected Papers of Internet Research, 2021. <https://doi.org/10.5210/spir.v2021i0.12090>, S. 7 f.

125 Keltz, Two Bits, Durham/London 2008, S. 3, 7, 28 ff.; Zulli et al., S. 1194 f., 1198.

126 Shaw, S. 3.

127 <https://scuttlebutt.nz/>.

128 Es wird der Vorschlag des „collaborative filtering“ genannt, welches bisher vor im Target Advertising eingesetzt wird, Dlorah, A Parastatal problem, 2020, <https://applied-langua.ge/posts/parastatal-problem.html>.

Diese könnten demokratischer organisiert werden, indem sie von Vereinen oder Genossenschaften betrieben werden.¹²⁹

11.5 Fazit: Lehren aus dem Fediverse

Die aufgeworfenen Rechtsfragen führen bei vielen Betreiber:innen von Fediverse-Instanzen zu Unsicherheit. Die Folgen sind teilweise gravierend: So hatte eine Betreiberin eine andere Instanz aufgrund ihrer Nutzungsregeln blockiert, die besagen: „don't do anything illegal, unless it's the moral thing to do.“ Es wäre wünschenswert, dass die juristische Diskussion zum Fediverse an Fahrt aufnimmt und Klarheit für Betreiber:innen schafft. Das Fediverse läuft teilweise „unter dem Radar“ des Rechts. Aufgrund der dezentralen Struktur bestehen viele Probleme der „Walled Gardens“ nicht.¹³⁰ Insbesondere verhindert die Interoperabilität zwischen Plattformen Lock-in-Effekte. Andererseits erfüllen große, beliebte Instanzen im Fediverse durchaus eine gewisse „Gatekeeper“-Funktion. Es ist daher auch nicht völlig unproblematisch, wenn Nutzer:innen völlig willkürlich gesperrt oder ganze Instanzen geblockt werden. Das Fediverse ist jedoch eindeutig ein Schritt hin zu mehr digitaler Autonomie. Der kooperative Charakter fordert viele Grundannahmen der Digitalwirtschaft heraus.¹³¹ Darin zeigt sich die transformative Kraft des Fediverse, das durchaus als eine Art utopisches Experimentierfeld betrachtet werden kann.

129 Der Betrieb durch Städte, Gemeinden oder bestehende Organisationen würde auch eine nachhaltigere Finanzierung des Fediverse ermöglichen, siehe *Hasecke*, Fediverse und Selbstorganisation, Free and Open Source Software Conference (FrOSCon) 2022, https://media.ccc.de/v/froscon2022-2763-fediverse_und_selbstorganisation.

130 Vgl. *La Cava/Greco/Tagarelli*, Understanding the growth of the Fediverse through the lens of Mastodon, *Appl Netw Sci* (2021) 6:64, 20, 31.

131 Zum Beispiel wird auch die Bedeutung von Nutzer:innenzahlen für den Erfolg eines sozialen Netzwerks hinterfragt: *Zulli et al.*, S. 1195.

Das Recht der Informationsgesellschaft in seiner Breite und Vielfalt im Jahr 2022 darzustellen, war der Anspruch der Telemedicus Sommerkonferenz 2022. Auf einer Veranstaltung in Präsenz war Platz für Ideen und Diskussionen, aber auch Updates und Austausch über die Rechtspraxis sowie nicht zuletzt für Inspiration und Vernetzung. Dies spiegelt sich im Tagungsband wider, durch hochaktuelle Beiträge zur Modernisierung des Zivilprozesses, zu NFTs sowie juristischer Ausbildung und Legal Tech.

Manche Themen lassen sich dabei am besten interdisziplinär darstellen, wie die Beiträge zu Predictive Analysis, Satelliten-Megakonstellationen und zum Metaverse zeigen. Einige Themen stammten aus einem Call for Proposals, wie die Beiträge zu Public Value, zum Influencer Marketing, zu Technologie-Souveränität, zu überindividuellen Problemen im Datenschutzrecht, zu Betroffenenrechten im eSport, zum Fediverse und zu Federated Learning oder zum Projekt Synco (Cybersyn). Die wesentlichen Themen der Konferenz dokumentieren wir in diesem Tagungsband.

Mit Beiträgen von:

Susan Bischoff, Til Bußmann-Welsch, Ertuğrul Can, Conrad Conrad, Leo Dessani, Patricia Ernst, Ermano Geuer, Hans-Christian Gräfe, Marvin Gülker, Simon Heetkamp, Karla Herb, Sarah Hünting, Dennis-Kenji Kipker, Christina-Maria Leeb, Stefanie Lefeldt, Maximilian Leicht, Rainer Mühlhoff, Marie-Theres Neubauer, Boris Paal, Yvonne-Anne Pignolet, Hannah Ruschemeier, Marcus Schladebach, Christian Schlicht, Stefan Schmid, Rebecca Sieber, Christiane Stütze und Mireille Thierfelder.



Hans-Christian Gräfe (Hrsg.) | Telemedicus e. V. (Hrsg.)

§ Telemedicus
Sommerkonferenz

Das Recht der
Informationsgesellschaft



8.-9. Juli 2022
in Berlin

Tagungsband zur Konferenz

weizenbaum
institut

HÄRTING ●●●

DORNKAMP

game
Verband der deutschen
Games-Branche

Medienpartner:

**Kommunikation
& Recht**

iRights.Lab
Think Tank für alle
digitale Welt

Osborne
Clarke

Bird & Bird

SKW
Schwarz

**MORRISON
FOERSTER**